

 **Bundesministerium  
Öffentlicher Dienst  
und Sport**

[bmoeds.gv.at](http://bmoeds.gv.at)

BMÖDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Dr. Alexandra Hofer**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.hofer@bmoeds.gv.at](mailto:alexandra.hofer@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664125  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: BMÖDS-11400/0084-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-14.363/0001-II/3/2019

## **Bildungsinvestitionsgesetz ; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte Personalbedarf durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF BGBI. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, in derartigen Fällen das gegenständliche Vorhaben mit dem ursprünglichen Vorhaben (BMB-14.363/0004-Präs.10/2016 in Verbindung mit dem Schreiben BKA-930.855/0100-III/9/2017 vom 16.10.2017) im Sinne des § 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung zu bündeln. In diesem Fall wäre die ursprüngliche WFA um die neuen Maßnahmen und Informationen zu ergänzen. Andernfalls wäre dieses Vorhaben zum Evaluierungszeitpunkt getrennt einer internen Evaluierung gem. § 11 WFA-Grundsatz-Verordnung zu unterziehen.

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 9. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: